

ANTIPOR® 59 (ST)

Art.-Nr. 2240

Stabilisierer nach EN 934-2 mit plastifizierender Wirkung für die Betonwarenindustrie

ANWENDUNGSBEREICHE

ANTIPOR® 59 (ST) wird als spezielles Betonzusatzmittel im F1-Bereich eingesetzt und ist insbesondere für die Herstellung von Betonwaren geeignet.

DOSIERUNG

Empfohlener Dosierbereich 0,2 – 0,6 M.-% vom Zementgehalt; entspricht 2 – 6 ml je kg Zement.

VERARBEITUNGSHINWEISE

Die Zugabe von ANTIPOR® 59 (ST) sollte mit dem Zugabewasser oder auf den nassen Zuschlag erfolgen.

Das Zusatzmittel ist ein Gefahrstoff im Sinne der CLP-Verordnung. Siehe Sicherheitsdatenblatt für weitere Informationen.

GEBINDEGRÖßE

- 30 l Kanne
- 200 l Fass
- 1000 l Container

WIRKUNGSWEISE

ANTIPOR® 59 (ST) verbessert die Verdichtungswilligkeit des Betons. Durch einen günstigen w/z-Wert wird eine höhere Druck- und Biegezugfestigkeit erzielt. Eine schnelle und gleichmäßige Benetzung des Zementes wird bewirkt.

TECHNISCHE ANGABEN

Gleichmäßigkeit	homogen
Farbe	rot
Form	flüssig
Dichte	1,01 ± 0,02 g/cm ³
pH-Wert	5,0 ± 1,0
Chloridgehalt	< 0,10 M.-%
Alkaligehalt als Na ₂ O-Äquivalent	< 1,0 M.-%
Verarbeitbarkeit	ab +1 °C
Haltbarkeit	ca. 1 Jahr
Lagerung	In geschlossenen Behältern; kühl, jedoch frostfrei. Vor starker Sonneneinstrahlung schützen.

BEMERKUNGEN

Das Technische Merkblatt beschreibt Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie typische Wirkungsweisen unter Normalbedingungen.

Diese Hinweise sind aber keinesfalls zugesicherte Eigenschaften und auch keine vollständige Gebrauchsanweisung, da wir als Hersteller des beschriebenen Produkts keinen Einfluss auf die spätere Weiterverarbeitung und -verwendung in Verbindung mit anderen Baustoffen haben.

Eine Haftung oder Rechtsanspruch oder die Gewährleistung eines Ergebnisses entsteht somit weder hieraus noch durch mündliche Beratung.

Wegen stetiger Weiterentwicklung gilt das technische Merkblatt unter Vorbehalt und in seiner letzten Fassung, die bei uns jederzeit angefordert werden kann. Darüber hinaus gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der neuesten Fassung.

Stand: 16. Februar 2021

VOR ANWENDUNG DES ZUSATZMITTELS SIND EIGNUNGSTESTS BZW. ERSTPRÜFUNGEN ERFORDERLICH.